

LEITFADEN ZU IHREN NEUEN LEBENSRÄUMEN

**Sie haben sich für eine Wohnung von Lebensräume entschieden?
HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH!**

Weitere Schritte

- **Wohnungsanmeldeformular vollständig ausfüllen**
- **Folgende Unterlagen der Anmeldung beilegen:**
 - **Einkommensnachweise** aller Personen, die die Wohnung beziehen möchten
 - jeweils Jahreslohnzettel oder Lohnsteuerausgleich aus dem Jahr 2020
 - jeweils letztaktueller Monatslohnzettel
 - Ebenso gültig bzw. eventuell zusätzlich erforderlich:
 - Einkommenssteuerbescheid bei Selbstständigkeit
 - Nachweis über den Bezug von Karenzgeld
 - Nachweis über AMS-Bezüge
 - Nachweis über den Bezug von Familienbeihilfe bzw. Kinderbetreuungsgeld
 - Vereinbarungen über Alimentations- und Unterhaltszahlungen
 - **Ausweiskopie**

Bei Bürgern aus Nicht-EU-Ländern bzw. Nicht EWR-Staaten sind zusätzlich vorzulegen:

- Nachweis über Deutschkenntnisse im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes (gefordert wird Sprachniveau A2)
- Nachweis des vorgeschriebenen Mindestaufenthalts von 5 Jahren in Österreich (mindestens 5 Jahre Hauptwohnsitzbegründung)
- Nachweis über den Bezug von Einkünften, die der Einkommenssteuer unterliegen bzw. Nachweis, dass aus der Sozialversicherung Leistungen bezogen werden (54 Monate innerhalb der letzten 5 Jahre oder in Summe 240 Monate).

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BEZUG EINER GEFÖRDERTEN MIETWOHNUNG

Einhaltung der Einkommensgrenzen

Für den Bezug einer geförderten Mietwohnung sind folgende Einkommensgrenzen seitens des Landes OÖ zu berücksichtigen:

1 Person bezieht die Wohnung:	€ 39.000,-- netto/Jahr
2 Personen beziehen die Wohnung:	€ 65.000,-- netto/Jahr
Jede weitere Person ohne Einkommen:	+ € 6.000,--*
Bei Alimentationsverpflichtungen pro Kind:	+ € 6.000,--*

* Kind mit erheblicher Beeinträchtigung (= Bezug erhöhter Familienbeihilfe) + € 7.000,--

Beispiel: Familie mit 2 Kindern = Einkommensgrenze von € 77.000,-- netto/Jahr

Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenzen kann noch jeweils der Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre zur Berechnung herangezogen werden!

Förderbare Personen

Als förderbar gelten im Sinne des Wohnbaufördergesetzes jene Personen, die

- österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines EWR-Staates sind
- ununterbrochen und rechtmäßig mehr als 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben
- Einkünfte beziehen, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen oder Leistungen aus der österreichischen Sozialversicherung beziehen
- volljährig sind
- die beabsichtigen, die geförderte Wohnung mit Hauptwohnsitz zu beziehen
- Spätestens 6 Monate nach Bezug müssen die Rechte an Objekten aufgegeben werden, die in den letzten 5 Jahren als Hauptwohnsitz bewohnt wurden, d.h. Mietverträge sind zu kündigen, Eigentum ist zu verkaufen